

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 242/358

A-6010 Innsbruck, am 18. Oktober 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.*Dr. Wasserbauer*Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19 83

Datum: 21. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 21 *Frumer*Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-
Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl: 921.000/2-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Frist zur Begutachtung des Gesetzentwurfes äußerst kurz bemessen ist. Der Gesetzentwurf samt Begleitschreiben, Erläuterungen und Textgegenüberstellung ist beim Amt der Tiroler Landesregierung am 28. September 1983 eingelangt. Wegen der Notwendigkeit, innerhalb des Amtes die Auffassung der sachlich berührten Abteilungen zu koordinieren, ist es nur unter größten Schwierigkeiten möglich, eine Stellungnahme zum Entwurf termingerecht abzugeben. Die angesichts des Umfangs des Gesetzentwurfes äußerst kurze Begutachtungsfrist läßt eine fundierte und ausführliche Stellungnahme kaum zu. Es muß daher gebeten werden, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine wenigstens einigermaßen ausreichende Frist vorzusehen.

./.

2. Ganz allgemein ist zu bemerken, daß die Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer einen besorgniserregenden Verlauf nimmt. Im vorliegenden Entwurf wird versucht, die in bisherigen Gehaltsgesetz-Novellen enthaltenen Nachlässigkeiten und Fehler zu sanieren. Durch die Einführung neuer Zulagen und die Einteilung der Lehrer in immer neue Kategorien wird die Unübersichtlichkeit dieses Rechtgebietes aber noch vergrößert. Daneben sieht der vorliegende Entwurf erstmals Ernennungen vor, die mehrere Monate zurückwirken können. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung auch vieler anderer Regelungen auf dem Gebiet der Lehrerbeseoldung wird den für die Vollziehung verantwortlichen Behörden eine zusätzliche Belastung auferlegt, von der die Verfasser des Gesetzentwurfes offensichtlich keine Vorstellung haben.

Dazu kommt, daß mit dem vorliegenden Entwurf nicht nur das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden (wie im Titel angeführt), sondern auch Bestimmungen, die in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (etwa Art. IX), in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. in das Landeslehrer-Dienstgesetz (z.B. Art. VIII Abs. 1) oder in das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens (Art. XI Abs. 3) usw. gehören. Die Handhabung des Dienstrechtes wird durch diese *leges fugitivae* außerordentlich erschwert. Es erscheint immer notwendiger, ein einziges Dienst- und Besoldungsgesetz für den öffentlichen Dienst zu schaffen. Dann kann jeweils durch eine einzige Novelle der gesamte Bereich abgedeckt werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Zif. 15, 16 und 21:

Die Bestimmungen über das Dienstzulagenwesen werden durch die verschiedenen Änderungen so unübersichtlich, daß ihre korrekte Anwendung beinahe unmöglich wird. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Dienstzulagen, die nunmehr für die verschiede-

- 3 -

nen Arten von Lehrern für Werkerziehung vorgesehen sind. Allein für die vier verschiedenen Arten von Lehrern für Werkerziehung (nur für Volksschulen geprüfte Lehrerinnen ohne Zusatzprüfung, auch hauptschulgeprüfte Lehrerinnen ohne Zusatzprüfung, nur volksschulgeprüfte Lehrerinnen mit Zusatzprüfung, hauptschulgeprüfte Lehrerinnen mit Zusatzprüfung) sind Dienstzulagen in den §§ 58 Abs. 5 bzw. 6, 59 Abs. 7 und 60 Abs. 3 in jeweils verschiedener Höhe für die Verwendungsgruppe L 3 und L 2b 1 vorgesehen. Dazu kommt noch die Differenzierung nach § 58 Abs. 5 bzw. 6 und § 59 Abs. 7 für Lehrerinnen, die auf eine entsprechende Planstelle ernannt sind, und Lehrerinnen ohne eine entsprechende Planstelle. Diese Differenzierungen verursachen einen Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Höhe des für die Lehrerin zur Auszahlung gelangenden Betrages steht (z.B. S 87,-- nach § 60 Abs. 3), für die meisten Lehrerinnen noch dazu in aliquoter Höhe, z.B. S 7,50,-- monatlich für eine Lehrerin in Werkerziehung, die zwei Wochenstunden an der Sonderschule unterrichtet (ein Beispiel, das in Tirol durchaus nicht selten vorkommt). Es erscheint unnötig, die Lehrer für Werkerziehung weiterhin danach zu unterscheiden, ob sie eine Befähigung für den Unterricht an Hauptschulen aufweisen oder nicht. Wenn schon eine Überleitung sämtlicher Lehrer für Werkerziehung, die die Zusatzprüfung abgelegt haben, in die Verwendungsgruppe L 2b 1 erfolgen mußte, so kann wohl aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auch auf die Unterscheidung dieser übergeleiteten Lehrer für Werkerziehung (je nach der Art der vorher abgelegten Prüfung) verzichtet werden. Dazu kommt, daß seit vielen Jahren die Abgängerinnen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen die genannte Befähigung ohnehin aufweisen und die Anzahl der älteren Lehrerinnen für Werkerziehung im Vergleich zu diesen jüngeren Lehrerinnen gering ist.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Unterscheidung der Dienstzulage nach § 58 Abs. 5 bzw. 6 und nach § 59 Abs. 7 aufzugeben. Beide Dienstzulagen sind gleich hoch, bei beiden Dienstzulagen ist bei nur teilweiser anspruchsbegründender Verwendung zu

- 4 -

aliquotieren, für beide Dienstzulagen ist der Pensionsbeitrag zu leisten. Ein kleiner Unterschied besteht nur bei der Ruhestandsversetzung, wobei hier durchaus die Regelung des § 58 Abs. 9 für alle Lehrer für Werkerziehung, ob sie nun auf eine entsprechende Planstelle ernannt sind oder nicht, zur Anwendung kommen könnte. In diesem Falle müßte § 59 Abs. 7 auf die Kindergärtnerinnen eingeschränkt werden.

In Tirol sind etwa 70 % der Lehrer für Werkerziehung zumindest teilweise an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen eingesetzt. Nach dem Entwurf sind hiefür allein in der Verwendungsgruppe L 2b 1 drei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Lehrer ohne Befähigung für den Unterricht an Hauptschulen,
- b) Lehrer mit der Befähigung für den Unterricht an Hauptschulen, die nicht auf eine entsprechende Planstelle ernannt sind,
- c) Lehrer mit der Befähigung für Hauptschulen, die auf eine entsprechende Planstelle ernannt sind.

Daß es daneben noch Lehrer für Werkerziehung in der Verwendungsgruppe L 3 mit Hauptschulbefähigung und ohne Hauptschulbefähigung sowie die Unterscheidung in pragmatische und vertragliche Lehrer und bei diesen wiederum I L und II L gibt, sei nur zusätzlich vermerkt. Diese Aufspaltung wegen zum Teil minimaler Zulagenbeträge, die bei einem Großteil der Lehrer noch dazu nur in einem aliquoten Anteil zu bezahlen sind, belastet die Personalverwaltung in einem kaum mehr zu vertretenden Ausmaß, ohne daß den Lehrern damit richtig geholfen wäre. Es erscheint erforderlich, die ganze Situation nochmals zu überdenken und andere, einfachere Lösungen anzustreben, die den Personalaufwand der Lehrer nicht unnötig belasten.

Auch bei den Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 sieht der Entwurf zwei dienstrechtlich verschieden zu behandelnde Gruppen vor: diejenigen mit Reifeprüfung und diejenigen mit einer abgeschlossenen kirchlichen bzw. religionsgesellschaft-

- 5 -

lichen Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgeschlossenen Zusatzprüfung für Religionslehrer.

Für die erste Gruppe ist eine Dienstzulage nicht vorgesehen, während die zweite Gruppe eine geringfügige Dienstzulage von S 87,--, und das bei Vollbeschäftigung an Hauptschulen, Sonderschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen, erhält. Es wird angeregt, entweder die Dienstzulage wegen des im Verhältnis zum minimalen Nutzen für den einzelnen Lehrer immensen Verwaltungsaufwandes zu streichen oder sie für alle Religionslehrer L 2b 1 vorzusehen. Die verschiedene Behandlung beider Arten von Lehrern in derselben Verwendungsgruppe ist jedenfalls abzulehnen.

Für die Religionslehrer wie für Lehrer für Werkerziehung drängt sich zudem die Frage auf, warum der Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen durch eine erhöhte Zulage abgegolten werden soll, wenn andere Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen auch nur gleich wie Hauptschullehrer bezahlt werden. Es wäre hoch an der Zeit, dieses Relikt aus einer Zeit, in der es noch die Verwendungsgruppe L 2b 3 gab, aus dem Besoldungsrecht zu beseitigen.

Zu Art. VIII:

Mit dieser Bestimmung wird eine Ernennung mit 1. September 1983 für zulässig erklärt. Dazu muß bemerkt werden, daß die Ernennung einen konstitutiven Verwaltungsakt darstellt, der nicht rückwirkend vorgenommen werden darf, außer ein Gesetz würde eine entsprechende Ermächtigung vorsehen. Es sieht aber weder der vorliegende Entwurf noch der ebenfalls gleichzeitig zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz eine solche ausdrückliche Ermächtigung vor.

- 6 -

Zu Art. X:

Im Abs. 4 müßte anstelle der Dienstzulage nach § 44 a Abs. 3 die Dienstzulage nach § 44 a Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von der Ausschlußbestimmung des § 15 Abs. 8 ausgenommen werden.

Zu Art. XI:

Es erscheint nicht notwendig, daß die Anlage zum BDG 1979 und die Art. VIII und X des Entwurfes auf Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ausdrücklich für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Sowohl das Gehaltsgesetz als auch das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (u.a. hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse) sind bereits bisher in ihrer jeweils geltenden Fassung für Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anwendbar (§ 2 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes).

Zu Art. XII:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung räumen ein, daß die Zuerkennung einer Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung systemwidrig ist. Allerdings könnte erwartet werden, daß nicht erst im Jahre 1988, sondern bereits jetzt nach einer "systemkonformen Regelung" (Seite 19 der Erläuterungen) gesucht wird. Es wird darauf hingewiesen, daß ja bereits jetzt Lehrer an den Pädagogischen Akademien für Englisch in der Grundschule ausgebildet werden, daß sich also diesbezüglich nichts wesentliches ändert. Außerdem wird die verbindliche Übung Englisch im Jahre 1988 von denselben Lehrern gehalten wie im laufenden Schuljahr, weil 1988 vermutlich keine Lehrer mit Volksschulbildung mehr in den Schuldienst aufgenommen werden können.

- 7 -

Die Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes in der vorgesehenen Form (laut Erläuterungen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht) macht das Dienst- und Besoldungsrecht wieder um einiges schwieriger und die Vollziehung dadurch aufwendiger und teurer.

Dazu kommt, daß auch die vorgesehene Regelung einige Fragen offen läßt, die dann in späteren Gehaltsgesetz-Novellen geklärt werden müssen:

Ist die Dienstzulage bei Krankheit oder längerer Abwesenheit (z.B. Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979) einzustellen oder nicht? Was bedeutet "dauernd" bzw. "vertretungsweise" unterrichten? Ist die Dienstzulage nur für das Unterrichtsjahr oder für das ganze Schuljahr zu bezahlen? Wie ist der Fremdsprachunterricht durch einen Hauptschullehrer an Volksschulen abzugelten, wenn kein Volksschullehrer im Ort hierzu befähigt ist? Ist die Dienstzulage auch für Vertragslehrer II L zu bezahlen, die ja stundenweise abgegolten werden (die Formulierung des Abs. 1 scheint eher dagegen zu sprechen)?

Ein weiteres Problem betrifft die Abgeltung für vertretungsweise Unterrichtserteilung in Englisch in der Grundschule. Hier sollte ein Anspruch auf Abgeltung parallel, wie dies sonst bei Mehrdienstleistungsvergütungen (§ 61 des Gehaltsgesetzes 1956) der Fall ist, erst dann entstehen, wenn der Grund der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht. Die derzeitige Regelung, nach der Supplierungen in Englisch anders behandelt werden als sonstige Supplierungen, ist ungerecht und unerfreulich.

Zu Art. XVII:

Hinsichtlich des Inkrafttretens ist zu bemerken, daß die geübte Praxis der rückwirkenden Inkraftsetzung von Maßnahmen, die vor-

- 8 -

her nicht entsprechend bedacht worden sind (etwa hinsichtlich der Ergänzungszulagen und der Dienstzulagen für Arbeitslehrerinnen und Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1), oder trotz jahrelanger Vorbereitungszeit nicht rechtzeitig behandelt wurden (Abgeltung des Englischunterrichtes an Volksschulen) abgelehnt werden muß. Diese Vorgangsweise hat eine außerordentliche Belastung der das Dienstrecht der Lehrer vollziehenden Stellen in ganz Österreich zur Folge. Sie sind gezwungen, die am Schuljahrsbeginn jeweils anfallende vermehrte Arbeit doppelt zu erledigen. Dies wird offensichtlich nicht entsprechend berücksichtigt, sonst würden wohl nicht derartige Lösungen getroffen werden.

Das rückwirkende Inkrafttreten bringt aber noch ein weiteres Problem mit sich. Bisher werden den Lehrern für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1 - falls erforderlich - Ergänzungszulagen nach § 12 a Abs. 9 bezahlt. Wenn nun rückwirkend eine Dienstzulage für die Verwendung an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen gebührt, so kann, da die Ergänzungszulage im guten Glauben bezogen worden ist, nicht einmal eine Verrechnung mit der Ergänzungszulage erfolgen. Die Abgeltung des höherwertigen Unterrichtes erfolgt daher vom 1. September 1983 bis zur Durchführung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle doppelt.

In die Übergangsbestimmungen müßte überdies eine Regelung aufgenommen werden, die eine besoldungsrechtliche Klarstellung hinsichtlich des Englischunterrichtes in der Grundschule im laufenden Unterrichtsjahr in Klassen bringt, in denen Schüler der 3. und 4. Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden. Soll hier die eine Englischstunde, die für die Schüler der 4. Schulstufe Schulversuch und für die Schüler der 3. Schulstufe unverbindliche Übung ist, als Überstunde oder mittels Zulage abgegolten werden?

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

- 9 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schwanthaler